

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 142 (1976)
Heft: 6

Anhang: Unser Luftschirm : ist er dicht?
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PP 1 11

Unser Luftschirm – ist er dicht?

Beiheft zur
«Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitschrift» Nr.6/1976



Unser Luftschirm – ist er dicht ?

Die Luftverteidigung als entscheidender Beitrag zur Kriegsverhinderung im neutralen Kleinstaat Schweiz

Herausgegeben von einem Redaktionsteam
der AVIA-Flieger und AVIA-Flab

Hptm i Gst R. Läubli
Major J. Moser
Hptm i Gst H. von Rotz
Hptm P. Achermann
Hptm H. R. Fehrlin

Text: Oberstlt i Gst Paul Leuthold
Bildauswahl: Hptm Walter Böhm



Auf der Suche nach einer Gesamtkonzeption der Landesverteidigung

Als 1964 die gewaltigen Kostenüberschreitungen in der 3 Jahre zuvor beschlossenen Beschaffung von 100 «Mirage»-Flugzeugen bekannt wurden, ging eine Welle der **Entrüstung** durch das ganze Schweizer Volk. Diese Entrüstung war gleichzeitig verbunden mit einer selbst in militärischen Bereichen um sich greifenden großen Unsicherheit,

wozu und ob überhaupt solche «Hochleistungsflugzeuge» in unserer kleinen Schweiz gebraucht würden.

Die Flieger- und Flabtruppen gerieten unter massiven Druck der Öffentlichkeit, denn auch bei der Fliegerabwehr standen gewichtige Vorhaben vor der Verwirklichung, wie die Einführung der radarisierten 35-mm-**Kanonenflab** und

der Boden/Luft-Lenk Waffen (BL) «**Bloodhound**». Darüber hinaus war für die Verbesserung der Frühwarnung vor Luftangriffen und die koordinierte Einsatzleitung der Luftverteidigungsmittel die Einführung eines halbautomatischen, modernen **Führungssystems** in Vorschlag gebracht worden.

Weite Kreise befürchteten deshalb, daß die Verteidigungsbereitschaft der übrigen Armee auf Kosten von Fliegern und Flab zu leiden hätte.

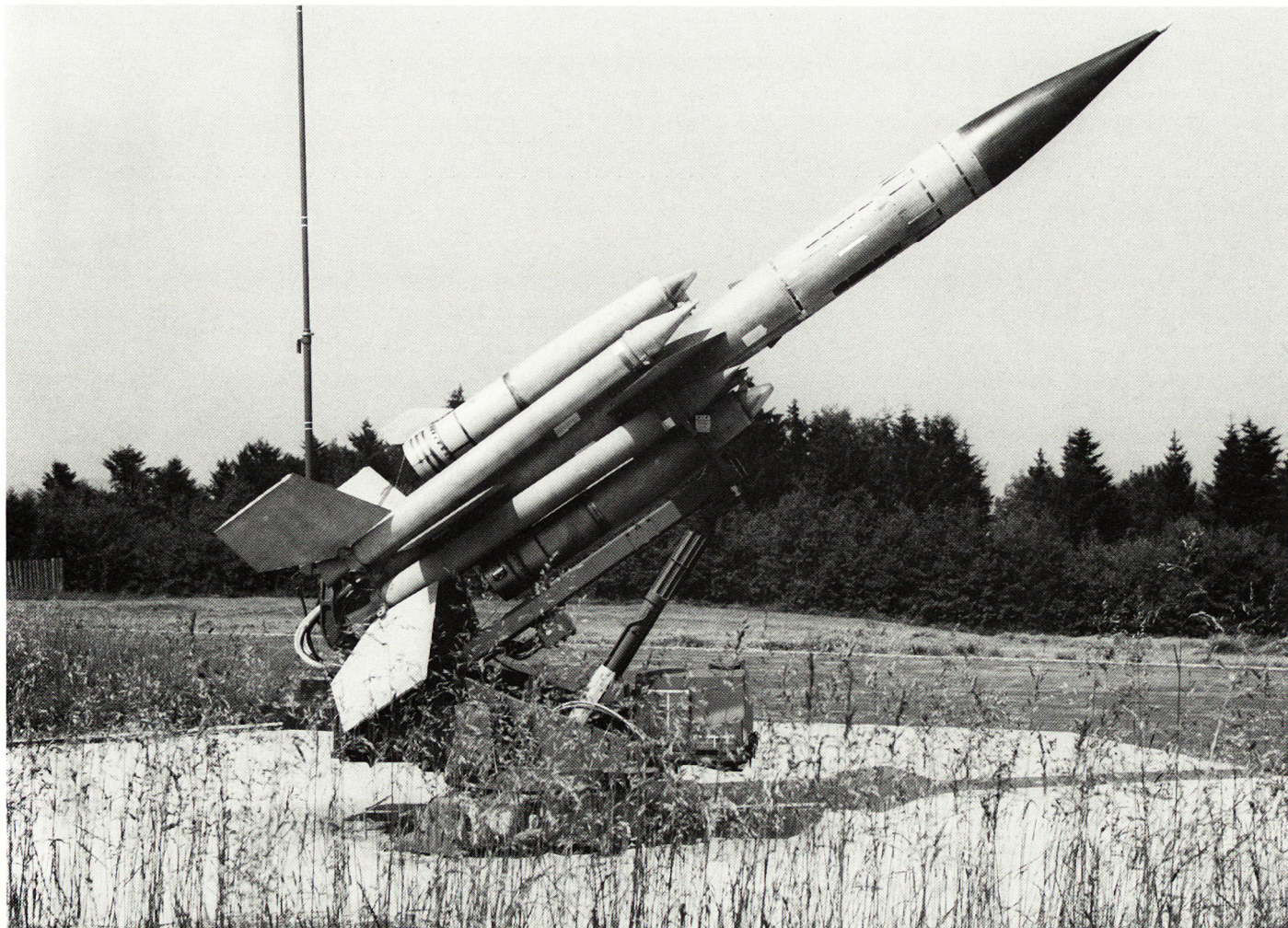
Diese Sorge, der auch in den eidgenössischen Räten Nachdruck verliehen wurde, führte in der Folge zur Darlegung der

Konzeption der militärischen Landesverteidigung durch den Bundesrat vom 6. Juni 1966.

Diese Konzeption bildet auch heute noch die maßgebliche Grundlage für die **Einsatzdoktrin unserer Erd- und Luftstreitkräfte**, wobei sich der Bundesrat damals Anpassungen der Grundsätze bei sich verändernden militärpolitischen Situationen oder bei Fortschritten in der Kriegstechnik ausdrücklich vorbehalten hat. Dieses Dokument bildete anderseits zusammen mit andern Botschaften und Berichten die Basis für die

Konzeption der Gesamtverteidigung vom 27. Juni 1973, sowie für das Armeeleitbild 80 vom 29. September 1975.

Flablenkwaffe BL 64.





Vergleicht man die drei Dokumente, lassen sich folgende Hauptaussagen formulieren:

1. Unsere Sicherheitspolitik und die daraus resultierenden strategischen Maßnahmen gelten in erster Linie der **Kriegsverhinderung**.

2. Kriegsverhindernde Wirkung kann vom Kleinstaat Schweiz nebst politischen Maßnahmen, der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge und einem ausgebauten Zivilschutz nur durch eine glaubwürdige **Verteidigungsbereitschaft** am Boden und in der Luft erreicht werden.

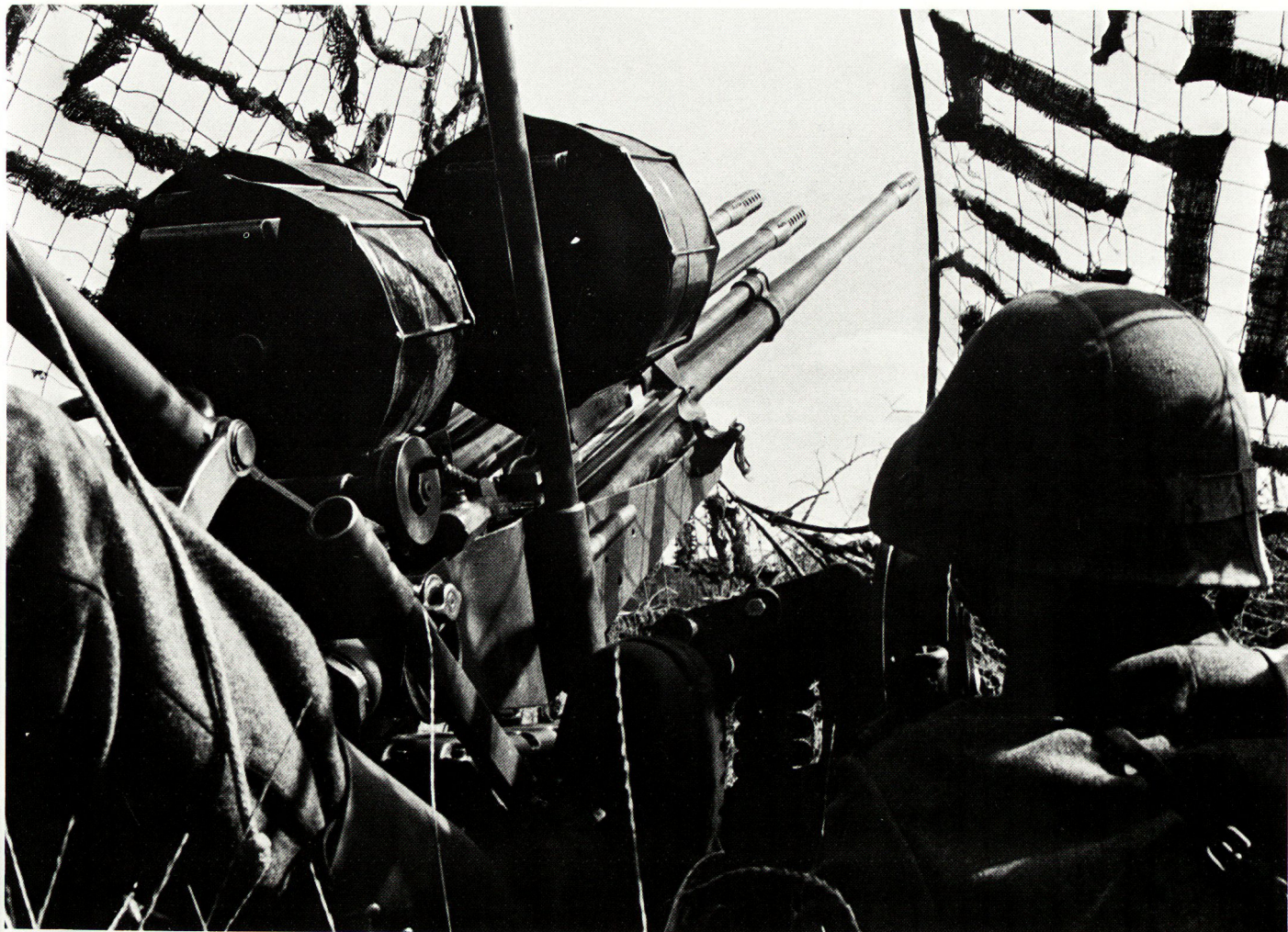
3. Die **Glaubwürdigkeit** dieser Verteidigungsbereitschaft ist gleichermaßen abhängig von der **geistigen** Einstellung des gesamten Volkes als auch von der potentiellen **Schlagkraft** unserer Armee.

4. Kommt es zum Verteidigungsfall – kann also die primäre, strategische Zielsetzung der **Kriegsverhinderung** nicht erreicht werden –, so wird die **Kriegführung** zur Hauptaufgabe der Armee, mit dem Zweck

- das schweizerische Staatsgebiet von der Grenze weg zu verteidigen;
- dem Gegner das Erreichen seiner operativen Ziele zu verwehren;
- mindestens einen Teil des Landes unter schweizerischer Hoheit zu bewahren (Armeeleitbild 80, Seite 3).

Links: 35-mm-Fliegerabwehr-Zwillingsgeschütz.

Unten: 20-mm-Flab-Kan-Drilling.





Aufgaben der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Die Aufgaben der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen werden insbesondere im Armeeleitbild 80 grundsätzlich umrissen. Im **Neutralitätsschutzfall**, der für die Flieger- und Flabtruppen von besonderer Bedeutung ist, kann der Auftrag direkt von der Aufgabe der Gesamtarmee abgeleitet werden:

Die Armee soll in der Lage sein, Verletzungen unseres Hoheitsgebietes rasch mit angemessenen Kräften entgegenzutreten, um unsere neutralitätspolitischen Verpflichtungen zu erfüllen und unseren Abwehrwillen zum Ausdruck zu bringen.

Im **Verteidigungsfall** gilt speziell für die Flugwaffe und die Flab:

Hauptaufgabe der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen ist die Unterstützung der Erdtruppen, vor allem durch Raumschutz und die Bekämpfung von Erdzielen.

Durch das Bestreben, das Schergewicht unserer Sicherheitspolitik auf die **Kriegsverhinderung** zu legen, wird die enorme Bedeutung der Luftverteidigung besonders im Neutralitätsschutzfall offensichtlich. Aber ebenso wichtig und anspruchsvoll für die Flieger- und Flabtruppen ist die Aufgabe, im **Verteidigungsfall** die für den Abwehrkampf auf dem Boden günstigen Voraussetzungen zu schaffen oder – mit anderen Worten – einen möglichst dichten «Luftschirm» über den kämpfenden Erdtruppen zu errichten.

Wie gedenken die Flieger- und Flabtruppen diese Aufgaben zu erfüllen?

Ein kurzer Querschnitt durch die **Geschichte der Luftkriegführung** hilft, die heute geltende Einsatzdoktrin und die sich daraus ergebenden spezifischen Aufträge an unsere Flugwaffe und die Fliegerabwehrtruppen besser zu verstehen.

Die sechs strategischen Fälle (Konzeption der Gesamtverteidigung):

Normalfall	= Zustand des relativen Friedens
Krisenfall	= Zustand erhöhter Spannung oder wesentlicher Störungen
Neutralitätsschutzfall	= Offene Konflikte in Europa
Verteidigungsfall	= Krieg gegen unser Land (reiner Luftkrieg oder kombinierter Luft- und Landkrieg)
Katastrophenfall	= Große Schadenereignisse
Besatzungsfall	= Besetzung von Landesteilen

Links: Radarantenne des Systems «Florida».

Unten: In der «Florida»-Einsatzzentrale werden alle ermittelten Daten automatisch dargestellt und liefern dem Verantwortlichen die Entscheidungsgrundlagen.



Von der Kontrolle des Luftraums zum Konzept der Luftüberlegenheit

der eigener Aktionen am Boden, auf offener See oder in der Luft, ohne daß ein Luftgegner wirkungsvoll dagegen einschreiten kann. Dabei entstanden die beiden Begriffe:

- lokale Luftüberlegenheit,
- allgemeine Luftüberlegenheit.

Der Kampf um die Kontrolle des Luftraums begann im ersten Weltkrieg. Während die Flugzeuge des Jahres 1914 noch vornehmlich als **Aufklärungsmittel** verstanden wurden, sahen beide Kriegsparteien rasch ein, daß der ungehinderten Aufklärung entgegengetreten werden mußte; die Abwehr gegnerischer Flugzeuge mit tuchbespannten Jägern und umfunktionierten Artilleriekanonen war geboren. Der logische nächste Schritt, die gegnerischen Flugzeuge bereits **am Boden** zu zerstören, ließ nicht lange auf sich warten. Die Bombardierungen von London und die Luftangriffe gegen die Zeppelinhallen in Süddeutschland sind sprechende Beispiele dafür.

Im zweiten Weltkrieg entwickelte sich das Konzept der **Luftüberlegenheit** oder, besser ausgedrückt: das Er kämpfen einer günstigen Luflage für die Durchführung entscheidenden

Lokale Luftüberlegenheit:

Fähigkeit, einen bestimmten Raum mit Luftverteidigungsmitteln vor gegnerischen Luftaktionen derart zu schützen, daß eigene, entscheidende Boden- und Luftoperationen ohne wesentliche Verluste durch gegnerische Fliegerangriffe möglich sind.

Allgemeine Luftüberlegenheit:

Fähigkeit, unter dem Schutz der lokalen Luftüberlegenheit über eigenem Gebiet die gegnerischen offensiven und defensiven Luftkriegsmittel derart auszuschalten oder niederzuhalten, daß sie keinen entscheidenden Einfluß mehr auf den Kampfverlauf am Boden und in der Luft nehmen können.



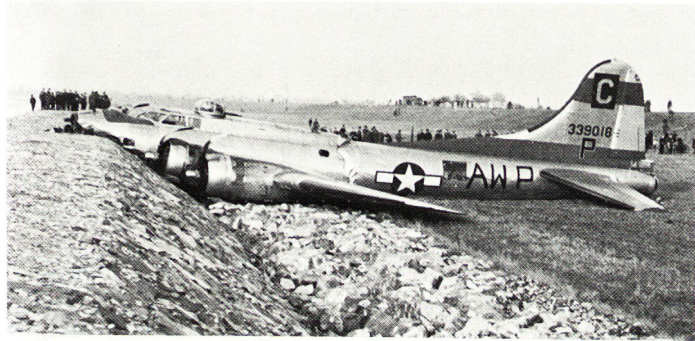
Rekognoszieren und photographieren.



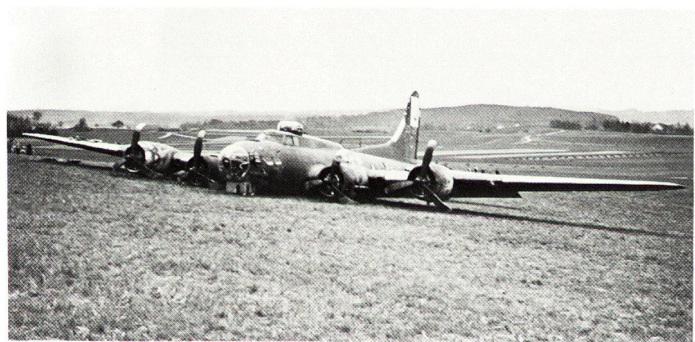
Historische Aufnahme eines C35. Der Beobachter im hinteren Sitz macht mit einer Handkamera Luftaufnahmen.



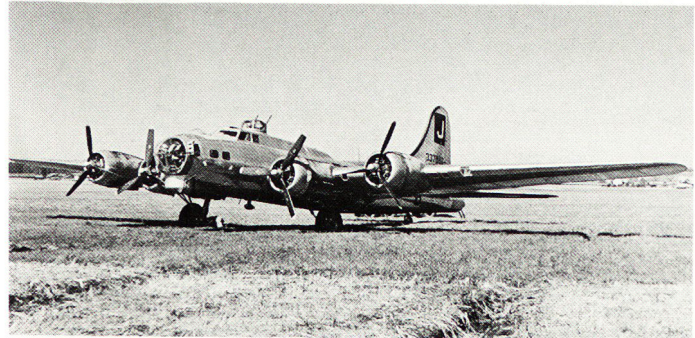
«Fliegende Festung B17» der Amerikaner nach Notlandung in Dübendorf.



Bei Diepoldsau notgelandete amerikanische «Fliegende Festung».

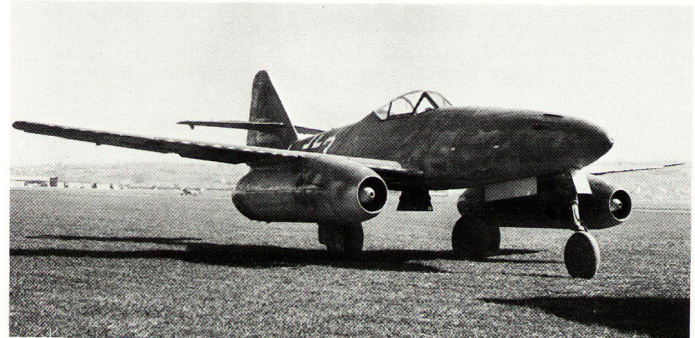


Boeing B17 «Fliegende Festung», bei Bülach zur Bauchlandung gezwungen.



Boeing B17, nach Verletzung des schweizerischen Luftraumes zur Landung in Dübendorf gezwungen.

Me262, erster Düsenjäger im Kriegseinsatz, interniert auf dem Flugplatz Dübendorf.



Lokale Luftüberlegenheit konnte zum Beispiel während der Schlacht um England im Sommer 1940 über dem Mutterland durch die den Deutschen geschickt mit Radar über den Kanal entgegengeleiteten Jäger der Royal Air Force trotz **zahlenmäßiger Unterlegenheit** aufrechterhalten werden. Die Fliegerabwehr, als erdgebundene Komponente der Luftverteidigung, konzentrierte sich ihrerseits auf den Schutz der wichtigsten Industrie- und Bevölkerungszentren. Entscheidend für den Erfolg war wohl, nebst der Leistung der Jägerpiloten und Flakkanoniere, die hervorragend vorgenommene Lagebeurteilung durch die verantwortlichen Führer der RAF, denen es immer wieder gelang, die feindlichen Absichten zeitgerecht mit den eigenen, optimal eingesetzten Abwehrmitteln zu durchkreuzen. Dadurch mußte von der Auslösung der Operation «Seelöwe» – Invasion der britischen Inseln – durch die Deutschen abgesehen werden.

Wie rasch der Verlust der lokalen Luftüberlegenheit über eigenem Territorium zur allgemeinen Niederlage führt, zeigen die Beispiele Polen, Frankreich, Griechenland, Kreta, Malaya und Burma, um nur einige aus dem zweiten Weltkrieg zu nennen.

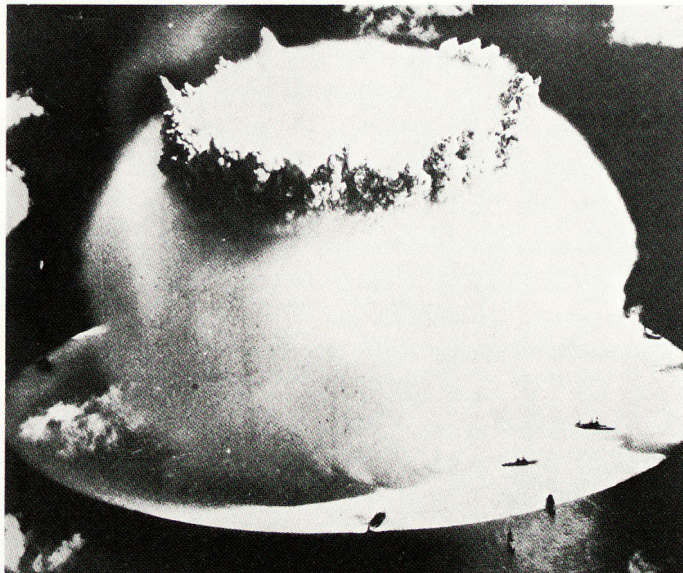
Bis 1944 war für die Alliierten typisch, daß sie für jedes Unternehmen im Feindesland, am Boden oder in der Luft, jeweils **lokal und für die Dauer der Aktion**, die Luftüberlegenheit erringen und in der Folge aufrechterhalten mußten.

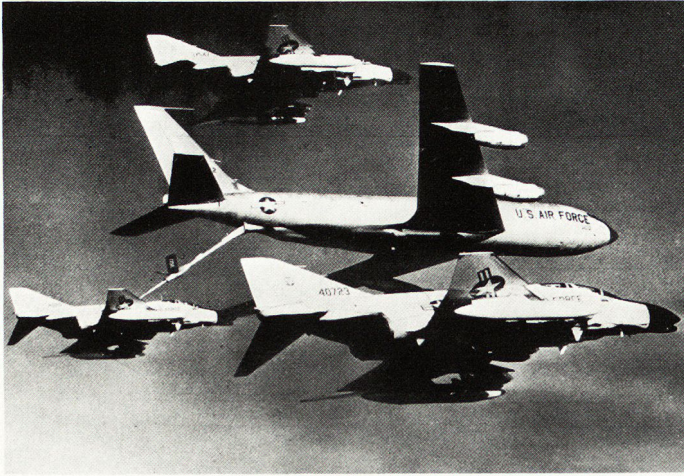
So konnte übrigens der zweite Weltkrieg von den Alliierten unter anderem dadurch gewonnen werden, daß unter dem **Schutz lokaler Luftüberlegenheit** über England der Jahre dauernde Aufbau einer überwältigenden offensiven Luftstreitmacht stattfinden konnte, deren Aufgabe es dann war, auch über Feindesland die Luftüberlegenheit zu erkämpfen und aufrechtzuerhalten. Damit war die **allgemeine Luftüberlegenheit** errungen und eine entscheidende Voraussetzung für den erfolgreichen Kampf der Landstreitkräfte geschaffen.

Mit dem Abwurf der ersten Atombomben über Hiroshima und Nagasaki änderte sich die Situation schlagartig. Zwei Städte wurden allein durch zwei Flugzeuge zerstört, wozu bisher Tausende von Bombereinsätzen notwendig gewesen wären.

Inzwischen hat die Zerstörungskraft aller vorhandenen Nuklearwaffen ein Ausmaß erreicht, das **jedes Vorstellungsvermögen** übertrifft. Die modernen Waffensysteme gestatten überdies einen so schnellen «Abtausch», daß die eine oder andere Seite, oder gar beide, in kürzester Zeit handlungsunfähig sein könnten. Dies ist unter anderem ein Grund für die neuerlichen Anstrengungen im konventionellen Rüstungsbereich.

Unterwasserexplosion einer H-Bombe.

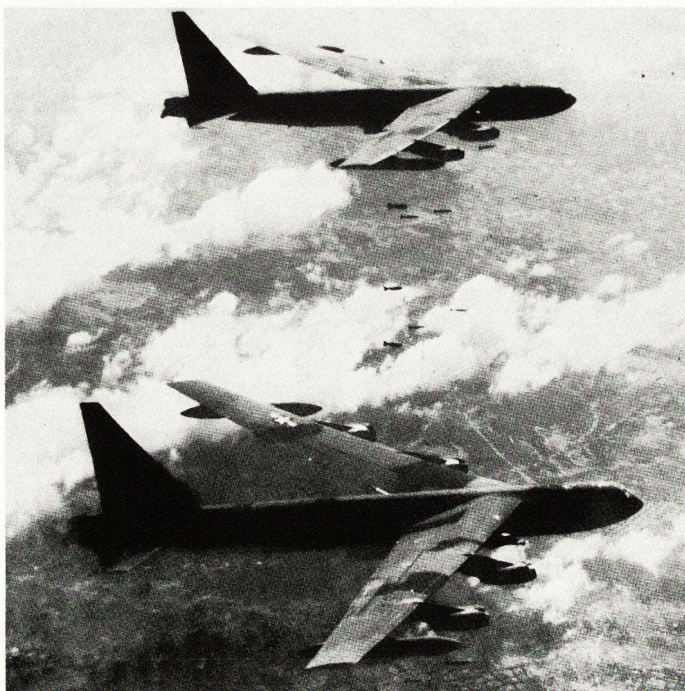




Drei «Phantom F4» werden vor dem Einsatz in Nordvietnam in der Luft betankt.



Oben: Nach der Landung in Chu Lai werden die «Skyhawk A4» sofort wieder aufgetankt und bewaffnet, um für den nächsten Einsatz bereit zu sein.



Die im Rahmen des Unternehmens «Linebacker» mit B52 durchgeführten schweren Bombenangriffe machten Hanoi 1973 verhandlungsbereit.

Neue Erkenntnisse aus Vietnam- und Jom-Kippur-Krieg

Grundsätzlich anders wurde der Luftkrieg in Vietnam und während des Jom-Kippur-Krieges geführt. Den amerikanischen Luftstreitkräften, welche die **lokale Luftüberlegenheit** über Südvietnam innehatten, wurde von **politischer** Seite bis wenige Monate vor Abschluß des Waffenstillstandes nicht erlaubt, sich auch die **allgemeine Luftüberlegenheit** über Nordvietnam zu erkämpfen. Dies wahrscheinlich vor allem deshalb, weil die USA weder die UdSSR noch die Volksrepublik China herausfordern wollten. Den militärischen Teilsieg aber, und damit den Waffenstillstand, errangen sich die USA erst, als sie über Nordvietnam im Dezember 1972 mit massiven Angriffen durch B52 und Tausenden von Jagdbombereinsätzen die **allgemeine Luftüberlegenheit** gewannen. Dadurch fügten sie dem Gegner an der Basis der Kriegführung im Zentrum des Mutterlandes gewaltigen Schaden zu und demonstrierten der Bevölkerung und Regierung von Nordvietnam die militärischen Wirkungsmöglichkeiten sowie die Entschlossenheit, sie anzuwenden.

Wiederum andere Erkenntnisse können aus dem Jom-Kippur-Krieg gewonnen werden. Weder die **ägyptische** noch die **syrische** Armeeführung konnte sich zu einer **offensiven Luftkriegführung** entschließen; das heißt, sie verzichteten darauf, die allgemeine Luftüberlegenheit über Israel zu erkämpfen und damit die Voraussetzungen für erfolgreiche offensive Operationen am Boden zu schaffen. Sie begnügten sich vielmehr mit dem Versuch, die lokale Luftüberlegenheit aufrechtzuerhalten, was vor allem am Suezkanal und im Innern Ägyptens in erster Linie durch Fliegerabwehrmittel sichergestellt worden war. Dadurch kann ein Krieg jedoch bestenfalls **abgewehrt**, nicht aber ins gegnerische Mutterland getragen oder, militärisch gesehen, **gewonnen** werden.

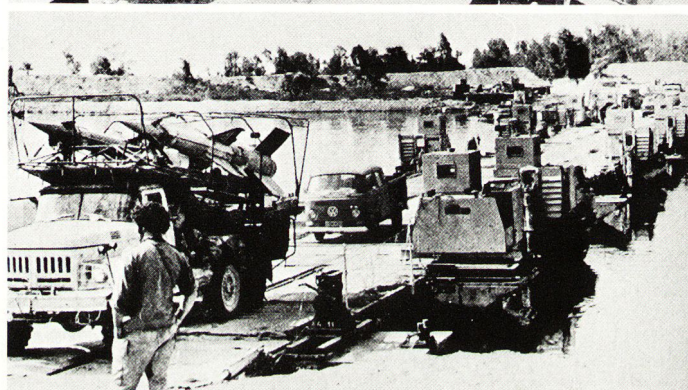
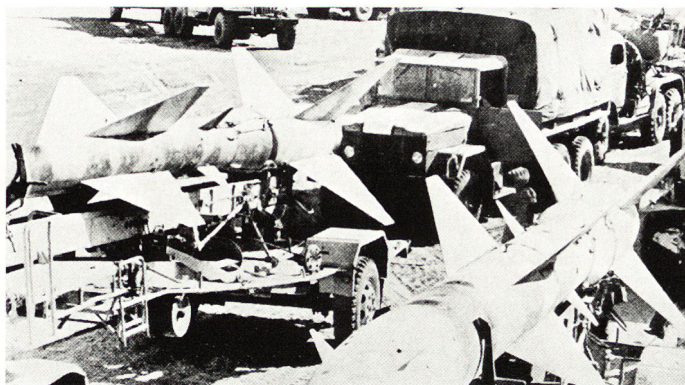
Die **Israelis** andererseits erkämpften sich die allgemeine Luftüberlegenheit in Syrien und vernichteten in der Folge – sobald die Situation am Golan das Abzweigen der Mittel dies zuließ – dessen Luftwaffe teilweise am Boden, meistens aber in der Luft. Die **lokale Luftüberlegenheit** über Israel und dem Sinai, mit «Mirage» und «Hawk»-Lenk Waffen gewährleistet, war dabei nie in Frage gestellt.

Da der Aufwand zur Zerstörung der unter Beton stehenden und durch eine starke Lenk Waffenflab geschützten Flugzeuge viel zu groß gewesen wäre, wurde Israel gegen Ägypten, das alle seine Flugzeuge so geschützt hatte, zu einer anderen Taktik gezwungen. Das Erkämpfen der Luftüberlegenheit **zugunsten der vorstoßenden eigenen Panzerverbände** westlich des Suezkanals hatte begrenzt auf den Kampfabschnitt und dessen Randgebiete im **Jäger-Jäger-Duell** zu erfolgen, einer Situation also, der unser Begriff des Raumschutzes mit Flugzeugen außerhalb des Wirkungsbereiches unserer Fliegerabwehr entspricht.

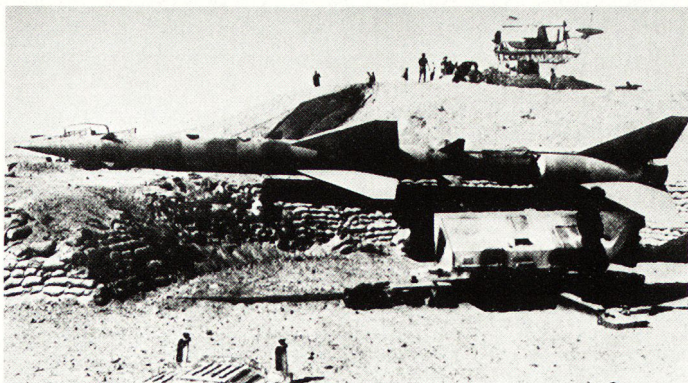
Dieser kurze Querschnitt durch die Entwicklung des Luftkrieges, welcher – dies sei noch einmal ausdrücklich festgehalten – **von der Flugwaffe und Fliegerabwehr ausgetragen wird** – führt zu den beiden folgenden grundsätzlichen Erkenntnissen:

1. Der Fähigkeit des **flexiblen** Verhaltens in der Luftkriegführung auf taktischer, operativer oder strategischer Stufe kommt höchste Bedeutung zu.

2. Luft- und Landkriegführung sind außerordentlich stark voneinander **abhängig** und stets einer **gegenseitigen** Beeinflussung ausgesetzt.

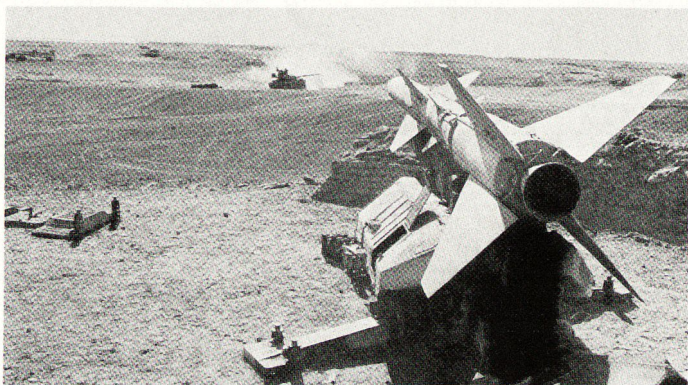


Erbeutete ägyptische Flablenk Waffen werden von den Israelis über den Suezkanal abtransportiert.



Von den Israelis erbeutete Flablenk Waffen.

Ägyptische Flablenk Waffenstellung, welche im Jom-Kippur-Krieg von israelischen Panzertruppen eingenommen wurde. Im Hintergrund ein israelischer «Centurion».



Die schweizerische Luftkriegführung

Im weiteren wird der Fähigkeit, die Bereitschaft der Luftverteidigung **kurzfristig** zu erhöhen, die ihr tatsächlich zukommende wichtige Bedeutung beigemessen. Nur so können Neutralitätsverletzungen und Überraschungsangriffe aus der Luft zeitgerecht bekämpft werden.

Dies trifft sowohl bei der Flugwaffe wie bei der Fliegerabwehr zu, die sich als **dynamisches** und **statisches** Kampfmittel gegenseitig ergänzen und die die Last der Luftkriegführung gemeinsam tragen müssen.

Die durch **kriegserfahrene** Staaten erkannten grundlegenden Prinzipien der Luftkriegführung haben auch für uns Gültigkeit, und sie fanden denn auch in Berücksichtigung der für die **Schweiz** geltenden Sonderbedingungen (unter anderem Prinzip der Neutralität, keine wesentlichen Ersatzmöglichkeiten für Waffen, Geräte, Munition und Treibstoff, Milizsystem usw.) ihren Niederschlag in den eingangs erwähnten Konzeptionen und insbesondere im Armeeleitbild 80.

Dort wird unter anderem als eine der wesentlichen Konsequenzen, die sich aus der Annahme einer erhöhten Bedrohung aus der Luft ergeben, ausdrücklich auf die Verstärkung der Mittel für die Luftverteidigung im Bereich der Flugwaffe und der Fliegerabwehr hingewiesen.

Die von den politischen Behörden in der Konzeption festgehaltenen Zielsetzungen und Aufgaben für die möglichen Einsatzarten rufen im militärischen Bereich nach entsprechend klar formulierten **Absichten**. Dabei ist ausdrücklich festzuhalten, daß die Anwendung von Waffengewalt die **letzte** einer ganzen Reihe von Maßnahmen sein wird, von denen unsere Regierung zur Aufrechterhaltung unserer Unabhängigkeit Gebrauch zu machen gewillt ist. Mit anderen Worten:

Wir haben uns mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß **politische Auflagen** die militärische Handlungsfreiheit erheblich einschränken können. Trotzdem wollen wir im folgenden von **möglichen Zielsetzungen unserer Luftverteidigung** ausgehen.

Luftkriegführung:

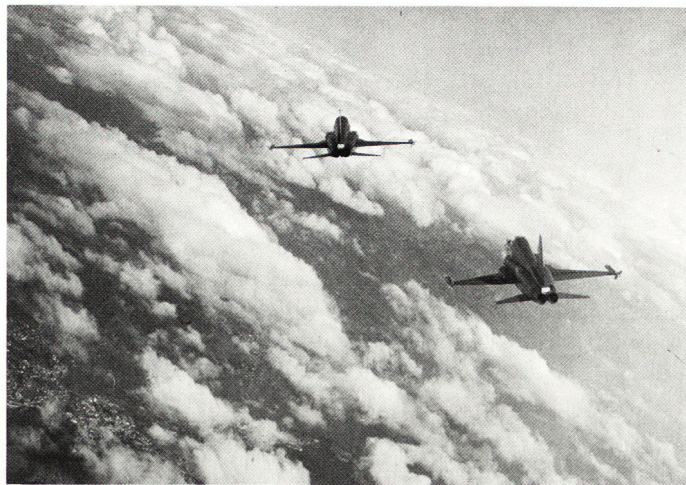
– **dynamisches** Kampfmittel = **Kampfflugzeuge** → Jäger und Jagdbomber, defensiv oder offensiv, rasche Bildung von Schwergewichten



– **statisches** Kampfmittel = **Fliegerabwehr** → Kanonen und Lenkwaffen, defensiv, zeitaufwendig bei der Neubildung von Schwergewichten.



Der Neutralitätsschutzfall



Patrouille Tiger «F5E».

Die Zielsetzung im Neutralitätsschutz kann wie folgt formuliert werden:

Zur nachhaltigen Demonstration unserer **Abwehrbereitschaft** und des Verteidigungswillens ist den Kriegsparteien die Benützung unseres **gesamten** Luftraumes zu verwehren.

Es gilt also zu **verhindern**, daß unser Luftraum durch eine Kriegspartei zuungunsten einer anderen benützt wird und daß uns daraus Forderungen erwachsen, die uns in kriegsrische Verwicklungen führen könnten; eine Gefahr, auf die in der derzeitigen militärstrategischen Lage der Schweiz nicht genug hingewiesen werden kann.

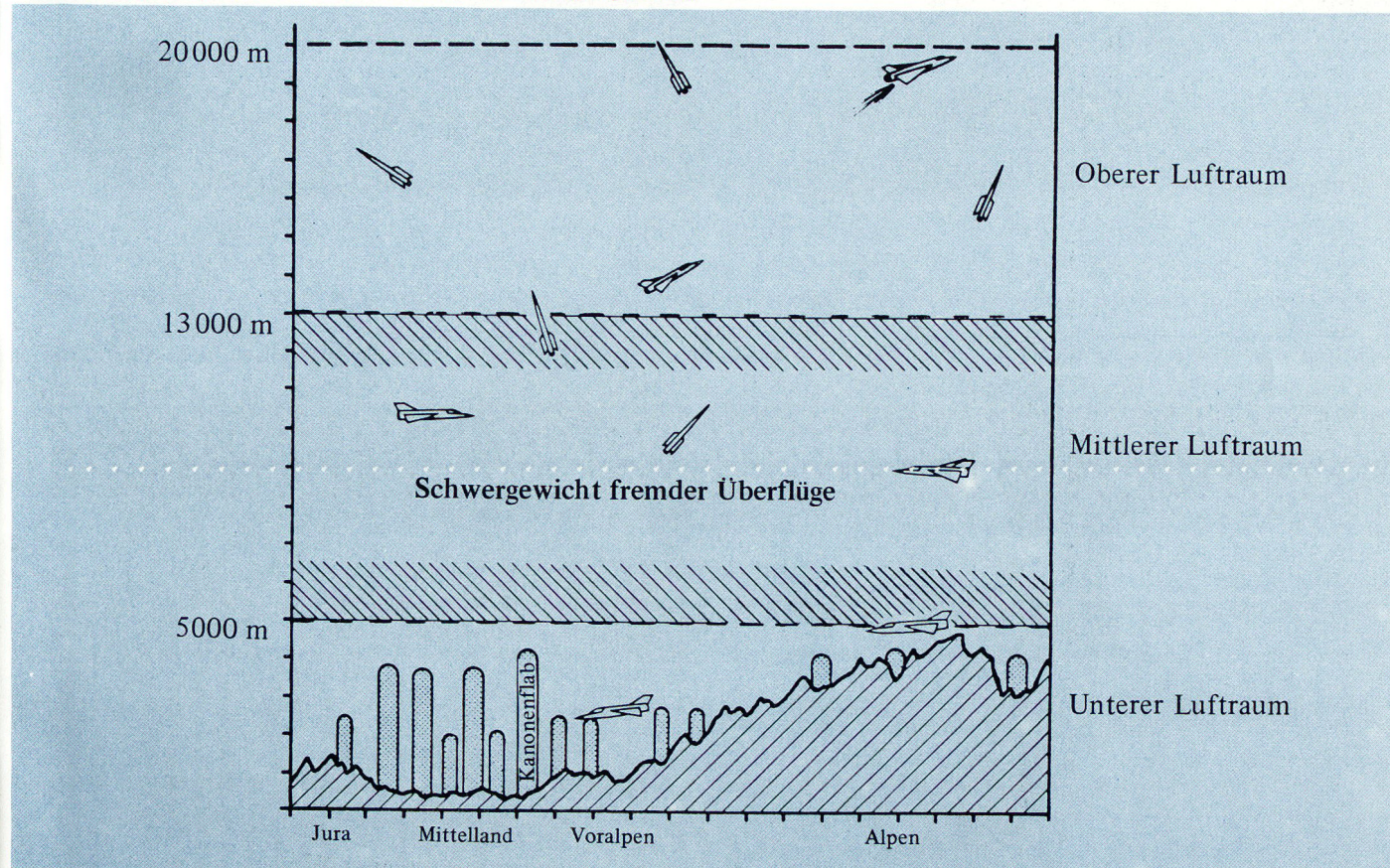
Im Neutralitätsschutzfall ist vornehmlich **im oberen und mittleren** Luftraum und über unserem gesamten Territorium mit Luftraumverletzungen zu rechnen, die jederzeit und überraschend eintreten können. Da uns höchstwahrschein-

lich die politische Auflage gemacht wird, den Neutralitätsschutz so lange wie möglich **mit Landeaufforderung** durchzusetzen, eignet sich zur Lösung der derart gestellten Aufgabe ausschließlich der durch ein modernes Führungssystem geführte **Jäger**.

Nach dem Entscheid zum Neutralitätsschutz **ohne Landeaufforderung** – ein politisch-militärischer Entschluß von großer Tragweite – würden die **Jäger** durch unsere weitreichenden **Boden/Luft-Lenk Waffen** unterstützt. Die **Kanonenfliegerabwehr** hätte allfällig in den **unteren** Luftraum eindringende Tiefflieger zu bekämpfen.

Die nachfolgende Skizze widerspiegelt die Situation, in der wir uns befinden könnten. Ein Mangel an geeigneten Jägern und Fliegerabwehrwaffen würde die Erfüllung unseres Neutralitätsschutzauftrages zum vorneherein verunmöglichen und fremde Luftwaffen geradezu ermuntern, unseren Luftraum für den Durchflug zu benützen.

Wirkungsmöglichkeiten unserer LUV-Mittel (Luftverteidigungsmittel).



Der reine Luftkrieg im Verteidigungsfall

Wir dürfen wohl mit Recht annehmen, daß ein reiner Luftkrieg gegen die Schweiz nicht als eine in sich abgeschlossene Operation einer gegnerischen Luftwaffe zur Durchführung käme, sondern vielmehr **Auftakt zu einem beabsichtigten Angriff auf dem Boden** wäre. So gesehen, müßte unsere Zielsetzung der Luftkriegführung im reinen Luftkrieg etwa wie folgt lauten:

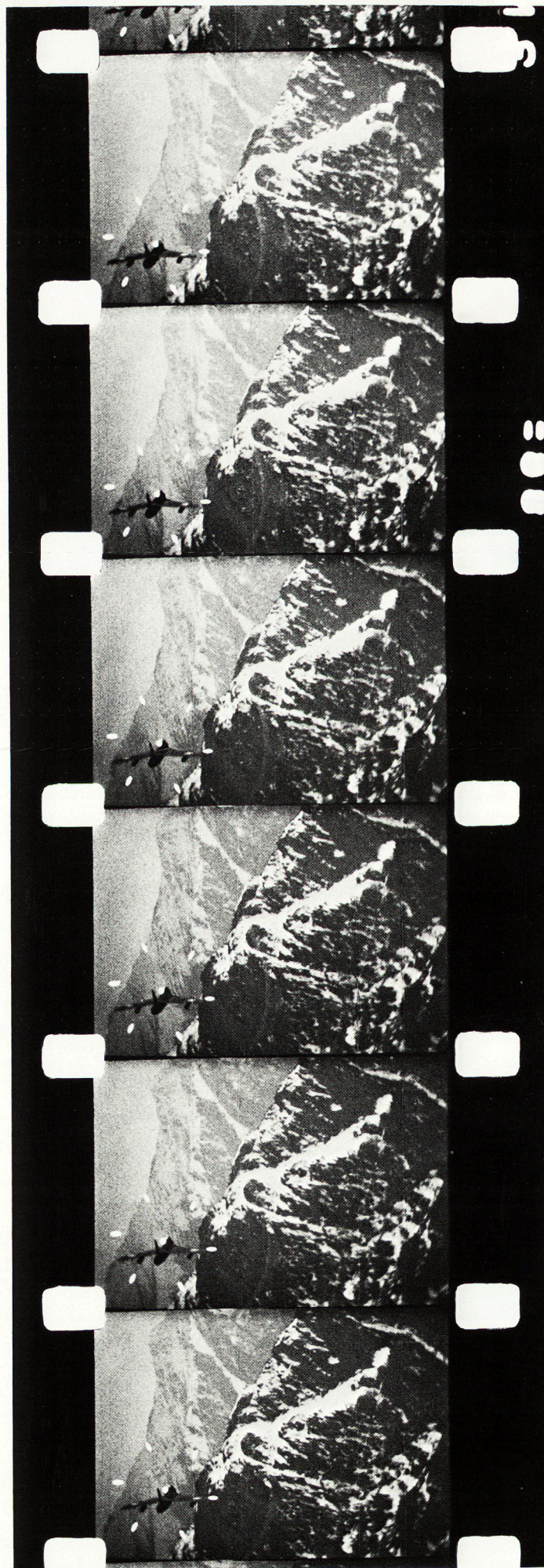
Dem Gegner in der Luft und am Boden möglichst große Verluste zufügen, unter **weitestmöglicher Erhaltung** unserer Luftkriegsmittel für einen allfälligen Krieg gegen unser Land in der Luft und am Boden.

Mit welcher Geschwindigkeit und Intensität eine Luftkriegsoperation im Vorfeld einer militärischen Inbesitznahme gegnerischer Gebiete ablaufen kann, wurde 1967 durch Israel mit aller Deutlichkeit demonstriert. Andererseits beweist gerade der Nahostkrieg von 1973, daß die Unterbringung der Kampfflugzeuge in sicheren Unterständen eine rasche, schlagartige Entscheidung in der Luftkriegführung zu verhindern vermag.

Der **gegnerischen Zielsetzung**, die **allgemeine Luftüberlegenheit** zu erringen und seinen Land- und weiteren Luftoperationen – ungestört durch die schweizerischen Flieger- und Fliegerabwehrtruppen – zum raschen Erfolg zu verhelfen, muß **unsere Zielsetzung**, die Schlagkraft unserer dynamischen und statischen Luftkriegsmittel aufrechtzuerhalten, entgegengestellt werden.

Dies hat mit den hiezu geeigneten Mitteln und in einem Maße, das der Oberbefehlshaber zu bestimmen haben wird, zu geschehen. In mittleren und größeren Höhen operierende und aus der Tiefe des feindlichen Dispositivs eingesetzte mittlere und schwere Allwetterbomber sind mit Jägern und weitreichenden Boden/Luft-Lenk Waffen, deren Flugplätze und Stellungen ihrerseits von der leichten und der radarierten Flab geschützt werden, frühzeitig zu bekämpfen.

Von vorgeschobenen Stützpunkten aus operierende, vornehmlich im Tiefflug eingesetzte feindliche Jagdbomber müssen naturgemäß vor allem von unserer in den entscheidenden Räumen stehenden Kanonenfliegerabwehr bekämpft werden. Ob die Hauptlast in der direkten Luftverteidigung – wie im Neutralitätsschutz – von Jägern und weitreichenden Boden/Luft-Lenk Waffen zu tragen sein wird, hängt somit davon ab, wie nah der Gegner seine **taktischen** Luftstreitkräfte an unserer Grenze stehen hat. Eigene, im Sinne der **indirekten Luftverteidigung** überraschend durchgeführte offensive Einsätze mit Erdkampfflugzeugen werden möglich und so lange erfolgversprechend sein, als der Gegner mit seinen Flugzeugen nicht wie wir unter Beton oder in Kavernen ausweichen kann.



Jabo vor dem Angriff, gefilmt durch das Zielgerät eines Jägers.

Der kombinierte Luft- und Landkrieg

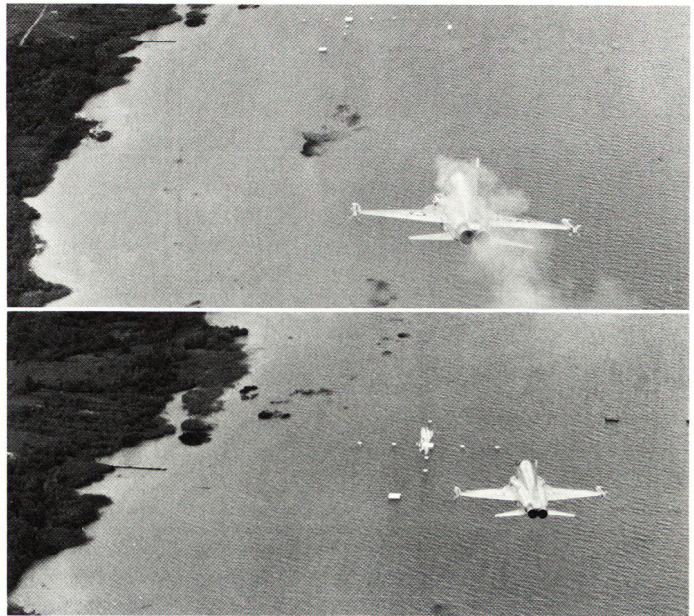
Vorausgesetzt, daß wir die vorher erwähnten Ziele insbesondere im reinen Luftkrieg haben erreichen können, müßte die jetzige Zielsetzung, in Anlehnung an die Konzeption, etwa wie folgt lauten:

Zeitlich und örtlich begrenztes Erringen der lokalen Luftüberlegenheit, das heißt einer Luftlage, die die erfolgreiche Durchführung **entscheidender Operationen unserer Landstreitkräfte** und deren Unterstützung mit Fliegerfeuer ermöglicht.

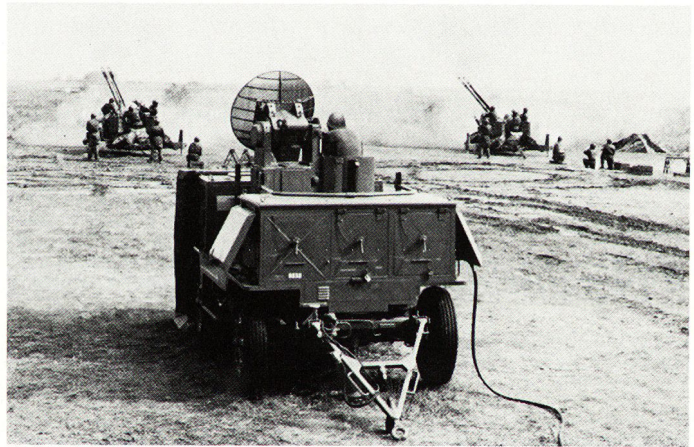
Für die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen dürfte sich mit dem Übergang von einem reinen Luftkrieg zum Abwehrkampf auf der Erde und in der Luft grundsätzlich nur **wenig** ändern. Der Einsatz der zugunsten unserer Erdtruppen mit Raumschutz, Feuer, Aufklärung und Transporten offensiv kämpfenden Teile der **Flugwaffe** muß jetzt erst recht durch eine angemessene Luftverteidigung mit Jägern und Fliegerabwehrmitteln sichergestellt werden.

Die **Kanonenfliegerabwehr** wird insbesondere zum Schutz von Bereitschafts- und Bereitstellungsräumen **mechanisierter Verbände** und der Infrastruktur der Flugwaffe einen entscheidenden Beitrag leisten müssen, weil gegenüber den vorangegangenen Phasen vermehrt mit dem Einsatz tieffliegender Jagdbomber zu rechnen ist.

Trotz der Unmöglichkeit einer präzisen Vorhersage der dannzumaligen Lageentwicklung muß es auch im kombinierten Luft- und Landkrieg unser Bestreben sein, eine gewisse Schlagkraft in der direkten Luftverteidigung – **lokale Luftüberlegenheit** – aufrechtzuerhalten. Nur so kann die uneingeschränkte Benützung unseres Luftraumes durch den Gegner und die damit verbundene allgemeine Luftüberlegenheit mit ihren bereits erwähnten katastrophalen Folgen verhindert und die Hoffnung auf den erfolgversprechenden Einsatz unserer Land- und Luftkriegsmittel gehegt werden.



«Tiger» bei der Abgabe einer Kanonensalve und Einschlag der Schüsse im Ziel.



35-mm-Flab-Feuereinheit mit Feuerleitgerät 63 («Fledermaus»).



Rechts: Startende Flablenkwaffe BL 64.

Was bringt die Zukunft?

Daß das Parlament im Frühjahr 1976 die nötigen Kredite für die Beschaffung von Kampfflugzeugen **«Tiger»** und von **«Skyguard»**-Feuerleitgeräten für die Mittelkaliber-Fliegerabwehr bewilligt hat, erfüllt die für die Luftkriegführung Verantwortlichen mit Befriedigung. Die schwerwiegendsten Lücken können endlich geschlossen werden. Das Gerippe der Luftverteidigung, die **Kanonenfliegerabwehr**, wird wesentlich reaktionsschneller und unempfindlicher gegen Aktionen des Gegners. Zudem läßt die Auslegung des neuen Gerätes die Möglichkeit offen, die Feuerkraft des Systems in einer späteren Phase erheblich zu steigern.

Bei der dynamischen Komponente bringt die Einführung des **«Tigers»** die wegen großer Überalterung des Flugmaterials zum Teil verlorengegangene **Flexibilität** in der Luftverteidigung wieder zurück. Das Dreigespann **«Mirage»**, **«Tiger»**, **«Hunter»** wird im Verteidigungsfall die Unterstützung der Erdtruppen durch Raumschutz und Bekämpfung von Erdzielen wesentlich wirkungsvoller durchführen,

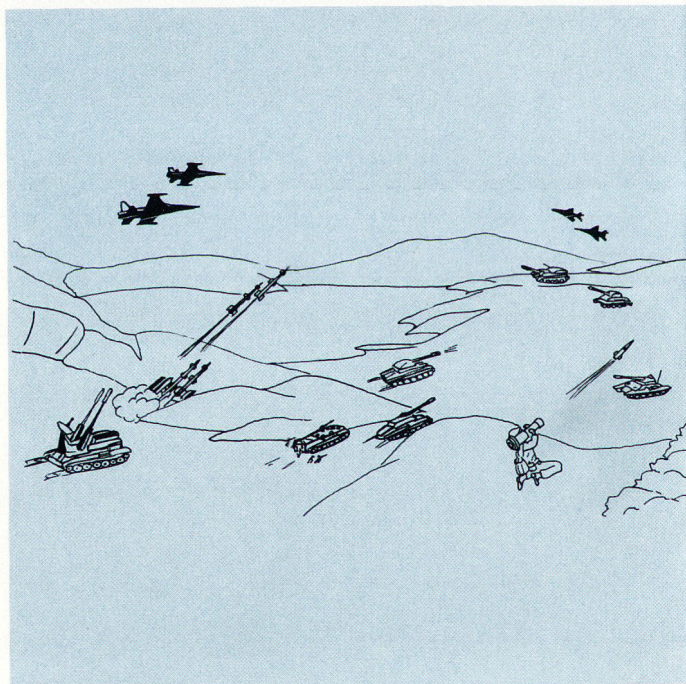
vor allem aber im Krisen- und Neutralitätsschutzfall wieder einen glaubwürdigen Beitrag an die Kriegsverhinderung leisten können.

Diese optimistischen Ausführungen dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Bedürfnis nach **qualitativen** und **quantitativen** Verbesserungen in der Luftverteidigung unvermindert in dem Maße anhalten muß, als die Luftbedrohung im Steigen begriffen ist. Der weitere Ausbau des sich über die ganze Schweiz erstreckenden **«großen»** Luftschirmes (Skizze) mit dynamischen wie auch statischen Mitteln, **Flugzeugen und Lenkwaffen**, hat direkten Einfluß auf die **Kriegsverhinderung**, welcher gemäß Gesamtkonzeption höchste Priorität zukommt.

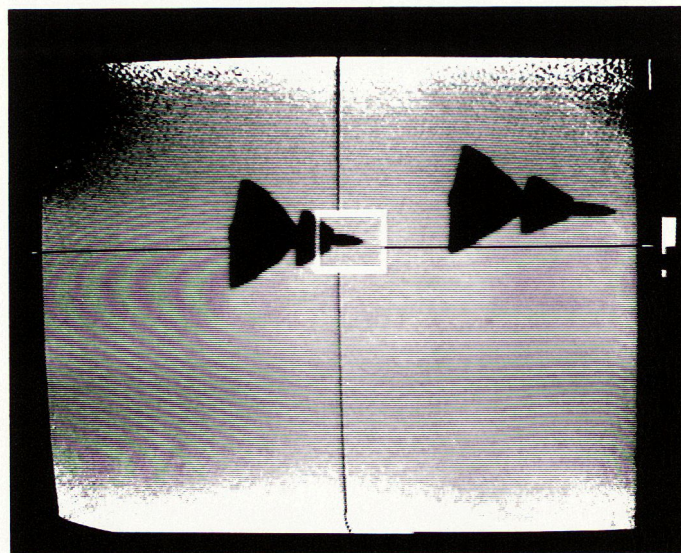
Die im **Verteidigungsfall** zum Schutz der Infrastruktur und der den Abwehrkampf am Boden führenden Truppe wirksamen **«kleinen»** Luftschirme (Skizze) der **Fliegerabwehr** müssen bezüglich zeitgerechter Verschiebbarkeit, Reaktionsfähigkeit, Wetterunabhängigkeit, elektronischer Störfestigkeit und Reichweite eine Erweiterung erfahren. Dabei ist sorgfältig darauf zu achten, daß die **Verschiedenartigkeit** der eingesetzten Waffen möglichst groß bleibt.



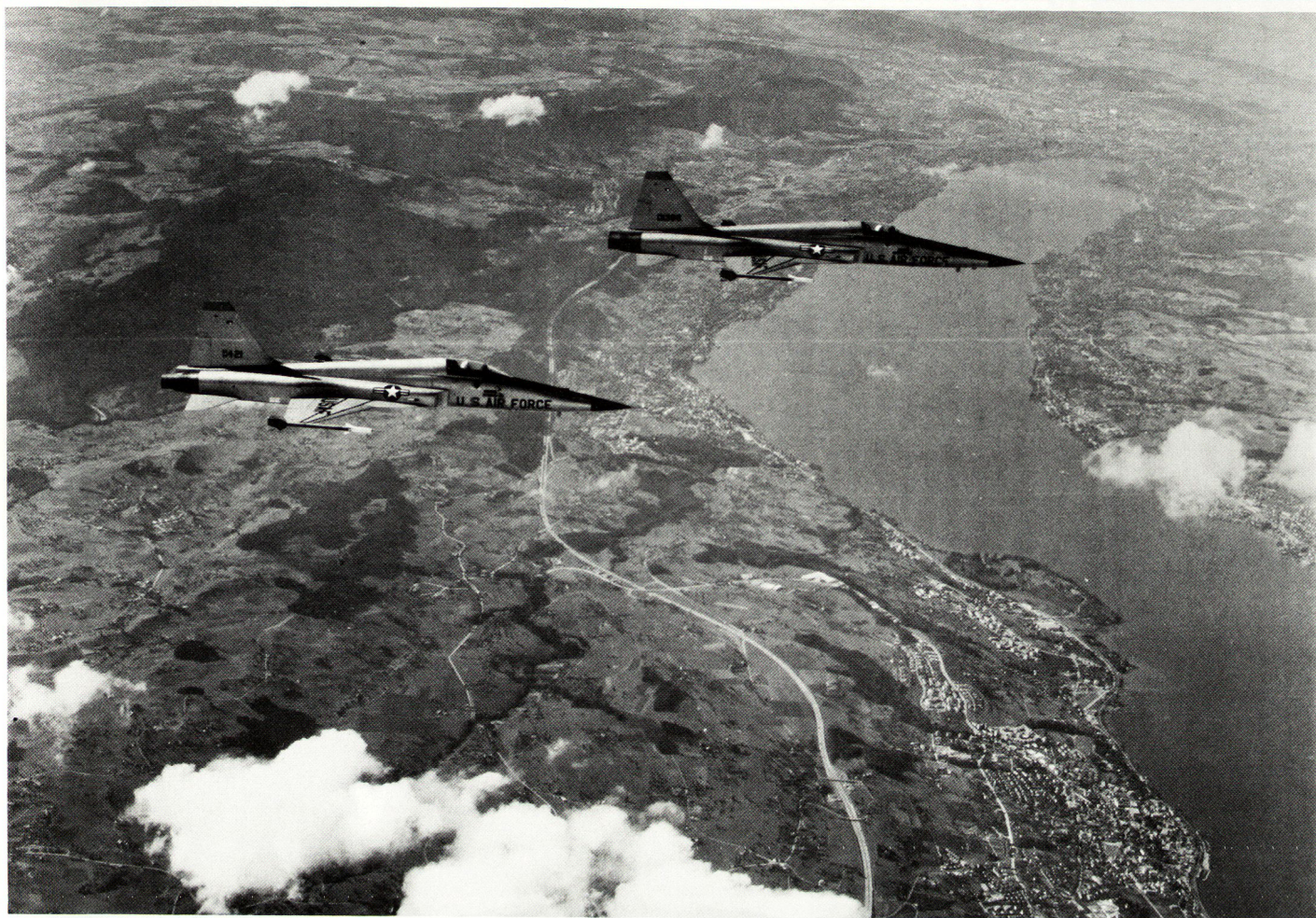
Großer Luftschirm.



Kleiner Luftschirm.

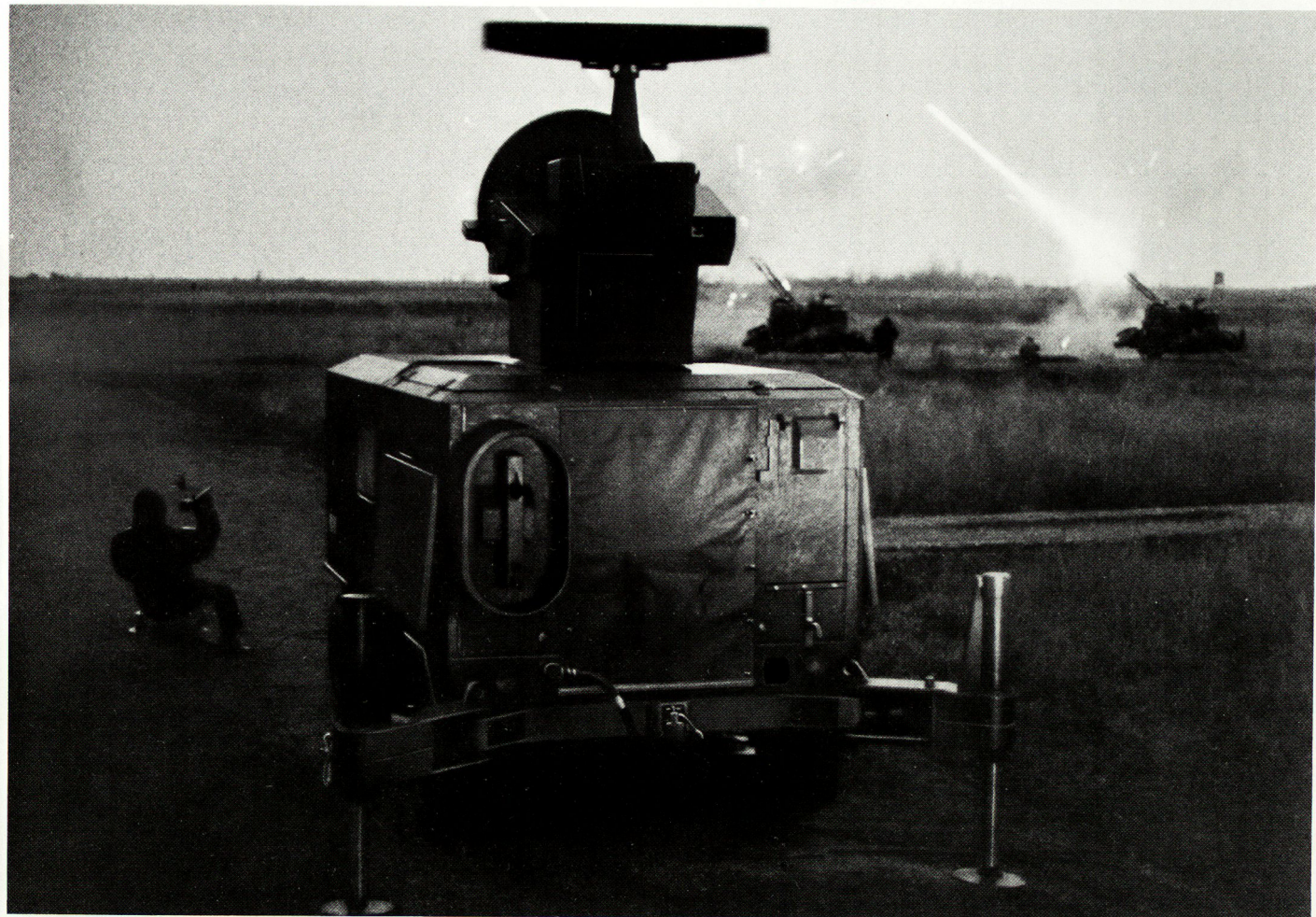


Bildschirm der automatischen Fernseh-Zielverfolgungskamera des Feuerleitgerätes **«Skyguard»**.



Oben: Patrouille F-5E «Tiger» über dem Zürichsee, anlässlich der Versuchsflüge in der Schweiz.

Unten: Nachtschießen einer Feuereinheit 35-mm-Flab mit dem Feuerleitgerät «Skyguard».



Zusammenfassung

den wir für die Glaubwürdigkeit unseres Beitrages zur Kriegsverhinderung und für die militärische Verteidigung unseres Landes zu bezahlen haben.

Die Konzeption der militärischen Landesverteidigung vom 6. Juni 1966 und jene der Gesamtverteidigung vom 27. Juni 1973 sowie das Armeeleitbild 80 rücken die **Dissuasion**, die **Kriegsverhinderung** also, in den Mittelpunkt unserer Sicherheitspolitik, die ihrerseits nur durch eine glaubwürdige Verteidigungsbereitschaft in der **Luft** und auf dem **Boden** demonstriert werden kann.

Daraus lassen sich die für die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen spezifischen Aufgaben ableiten, wobei die Erkenntnisse aus der Entwicklung der Luftkriegführung, insbesondere der jüngsten Vergangenheit, maßgeblich die entsprechenden Zielsetzungen beeinflussen haben. Die Konzeption der schweizerischen Luftkriegführung, die den Einsatz der Flugwaffe wie der Fliegerabwehr umfaßt, stützt sich auf drei mögliche Aufgabenbereiche:

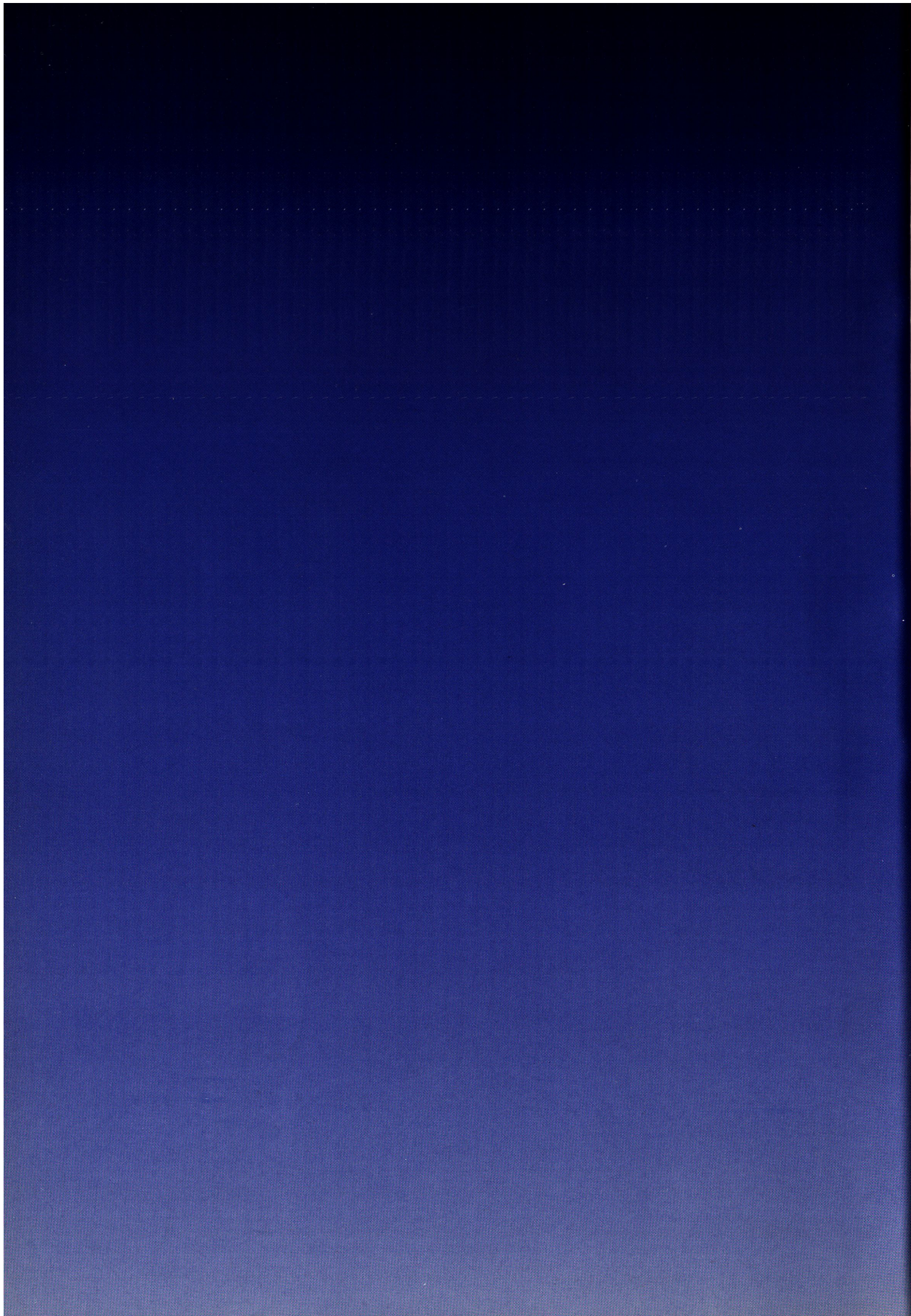
Im **Neutralitätsschutzfall** gilt es, zur nachhaltigen Demonstration unserer Abwehrbereitschaft und des Verteidigungswillens den Kriegsparteien die Benützung unseres gesamten Luftraumes zu verwehren.

Im **reinen Luftkrieg** sind dem Gegner in der Luft und am Boden möglichst große Verluste zuzufügen, wobei die Schlagkraft unserer dynamischen und statischen Luftkriegsmittel, der Flugwaffe und der Fliegerabwehr also, für einen möglicherweise folgenden Luft-Land-Krieg aufrechtzuerhalten ist.

Im **kombinierten Luft-Land-Krieg** ist die zeitlich und örtlich begrenzte Luftüberlegenheit zu erringen, das heißt, ein «Luftschirm» zu schaffen, der die erfolgreiche Durchführung entscheidender Operationen unserer Landstreitkräfte und deren Unterstützung mit Fliegerfeuer ermöglicht. In dieser Phase kommt der Fliegerabwehr, die insbesondere zum Schutz der Bereitschafts- und Bereitstellungsräume mechanisierter Verbände, wichtiger Achsen sowie Infrastrukturanlagen eingesetzt wird, entscheidende Bedeutung zu.

Allzu oft fanden in der Vergangenheit heftigste militärische und politische Auseinandersetzungen statt, wenn es darum ging, Luftkriegsmittel zu beschaffen. Der Hauptgrund hiezu dürfte in den meist auf einmal anfallenden gewaltigen finanziellen Aufwendungen zu suchen sein. Es ist selbstverständlich richtig, daß man sich insbesondere in bezug auf die Flugwaffe immer wieder fragt, ob es angezeigt sei, so viel Geld so wenigen zukommen zu lassen. Sachlich geführte und auf Kenntnissen der Materie beruhende Diskussionen werden aber die Notwendigkeit der Beschaffung wirkungsvoller Verteidigungsmittel für unsere Land- und Luftkriegführung immer wieder zutage fördern, wenn die in den Konzeptionen festgehaltenen Grundsätze nicht Lippenbekenntnisse bleiben sollen.

Wenn auch die im Frühjahr 1976 von den eidgenössischen Räten freigegebenen Kredite für die Beschaffung von Kampfflugzeugen des Typs «Tiger» und von «Skyguard»-Feuerleitgeräten die Voraussetzungen schaffen, die schwerwiegendsten Lücken in unserer Luftverteidigung zu schließen, so darf doch nicht vergessen werden, daß das Bedürfnis nach qualitativen und quantitativen Verbesserungen sowohl auf dem Gebiete der Flugwaffe wie der Fliegerabwehr in dem Maße wachsen wird, **wie die Bedrohung aus der Luft zunimmt**. Nur ein möglichst **dichter Luftschirm** gibt letztlich die Voraussetzung, daß Operationen unserer **Landstreitkräfte** erfolgreich durchgeführt werden können. Das ist nun einmal der Preis,



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Auf der Suche nach einer Gesamtkonzeption der Landesverteidigung	5
Die Aufgaben der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen	9
Von der Kontrolle des Luftraumes zum Konzept der Luftüberlegenheit	10
Neue Erkenntnisse aus Vietnam- und Jom-Kippur-Krieg	13
Die schweizerische Luftkriegführung	14
– Der Neutralitätsschutzfall	15
– Der reine Luftkrieg im Verteidigungsfall	16
– Der kombinierte Luft- und Landkrieg	17
Was bringt die Zukunft?	18
Zusammenfassung	20

Vorwort



Seitdem es eine Fliegertruppe gibt – sie wurde 1914 gegründet, 1936 zur Dienstabteilung erhoben, im gleichen Jahr zur «Flieger- und Flabtruppe» erweitert und 1965 mit Stimmrecht in der Kommission für militärische Landesverteidigung anerkannt –, gab es laufend leidenschaftliche Auseinandersetzungen über **Fragen der Luftverteidigungsdoktrin** und ihren Stellenwert im Rahmen der Landesverteidigung oder gar der Gesamtverteidigung. Diese nicht selten vehement geführten Diskussionen standen fast regelmäßig im Zusammenhang mit Materialbeschaffungen, was durchaus verständlich ist, beträgt doch der Ausgabenanteil «Flieger- und Flabtruppen» an den Budgets des Militärdepartementes im langjährigen Mittel etwa 35%. Dazu kommt, daß besonders in Fragen der Flugzeugbeschaffung praktisch jeder Schweizer «Sachverständiger» ist.

Sehr oft sehen selbst tiefgründige Studien über **Luftverteidigungsfragen** an einigen wesentlichen Tatsachen vorbei: So vergißt man meistens, daß in unseren Verhältnissen für die Realisierung eines Projektes von der ersten Papierstudie bis zur beendeten taktischen Ausbildung der Verbände am neuen Material 12 bis 15 Jahre vergehen. Ideen, die sich im Sommer 1976 auf dem Papier niederschlagen, könnten etwa um 1990 herum realisiert sein. Sicher werden aber in der Zwischenzeit wieder neue Anschauungen veröffentlicht, die, von «passenden» Lieferanten gefördert, ihren Weg vor die Entscheidungsinstanzen machen. Das hat in früheren Zeiten nicht selten zu Kehrtwendungen bei den Pflichtenheften geführt, die mancherlei Schwierigkeiten, bisweilen bis zum Umfang innenpolitischer Krisen zur Folge hatten. Glücklicherweise hat sich diese unbefriedigende Situation in der jüngsten Vergangenheit und in der Gegenwart weitgehend verbessert.

Auch die Gespräche zwischen den Fliegern und Flabisten, die in alten Zeiten allzu oft im Tone gereizter Konkurrenten stattfanden, sind sachlich und objektiv geworden. Man hat erkannt, daß sich die beiden Verteidigungssysteme ergänzen und nicht konkurrenzieren. Das ist erfreulich und dient allen.

Die vorliegende Schrift will denn auch einerseits auf diese sich ergänzenden Aufgaben unserer Flugwaffe und der Fliegerabwehr hinweisen, andererseits darstellen, welcher Stellenwert im Rahmen unserer **Sicherheitspolitik** den Flieger- und Flabtruppen zukommt.

In diesem Sinne begrüße ich diesen Beitrag von Oberstlt i Gst Paul Leuthold sehr.

Korpskommandant Kurt Bolliger,
Kommandant der Flieger- und Flabtruppen